Nach Ansicht einiger Techniker ist die Darstellung Ihrer Mandantin, dass eine IP-Adresse bei der dynamischen Einbindung von Google Web Fonts auf einer Website zu „Google“ übermittelt wird, unrichtig (siehe zB: Kleine Zeitung, 20.8.2022). In diesem Fall wäre daher die behauptete Rechtsverletzung gar nicht verwirklicht.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen der DSGVO (bzw. des DSG) vorliegen, der aufgrund einer dynamischen Einbindung von „Google Fonts“ auf der Homepage verwirklicht sein könnte, führt dies nicht unweigerlich zu einem (immateriellen) Schaden von Personen, welche die Website besuchen. Nach Art 82 DSGVO muss eine Person, die einen Anspruch geltend macht, einen „immateriellen Schaden“ erleiden, der kausal auf einen Rechtsverstoß gegen die DSGVO zurückzuführen ist.

Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass selbst durch einen Aufruf einer Internetseite, bei der es zu Weiterleitungen von IP-Adressen (oder anderen Daten) an Google kommt, ein Schaden iSd Art 82 DSGVO (bzw. § 29 DSG) nicht eingetreten ist, und daher Ihre Mandantin keinen Schaden erlitten haben kann. Lediglich der behauptete „Kontrollverlust“ stellt noch keinen Schaden iSd DSGVO bzw. des DSG dar.

Es ist grundsätzlich auch davon auszugehen, dass die Daten von Google Ireland Ltd. verarbeitet werden, und es zu keiner (unmittelbaren) Weiterleitung in die USA kommt. Lediglich aufgrund des CLOUD-Act wäre ein Zugriff von Behörden möglich, der jedoch nicht gegeben sein wird (siehe Transparenzberichte von Google selbst).

Auch das Urteil des Landgericht München I vom Jänner 2022 kann an dieser Rechtsmeinung nichts ändern, insbes. da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt und zB das LG Ravensburg (30.06.2022) davon ausgeht, dass eine bestimmte Schwelle der Beeinträchtigung überschritten sein muss, um einen Schaden darzustellen, der ersatzfähig ist. (…*für die Bejahung eines immateriellen Schadens müsse eine Bagatellgrenze überschritten sein, die bei einem lediglich kurzfristigen Verlust der Datenhoheit, der keinerlei spürbare Nachteile für die betroffenen Personen verursacht habe, nicht überschritten sei.*)

Ähnlich äußert sich auch *Schweiger* in *Knyrim (RZ 26)*:
*„Die Rechtsverletzung per se stellt daher keinen immateriellen Schaden dar, sondern es muss eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung gegeben sein, die als immaterieller Schaden qualifiziert werden kann und die über den an sich durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger bzw Gefühlsschaden hinausgeht.“*

Oder auch zum allgemeinen Schadenersatzrecht *Reischauer* in Rummel, ABGB3 § 1325 ABGB RZ 1: „*Bloßes Unbehagen und bloße Unlustgefühle hat prinzipiell jeder ohne Schadenersatzkonsequenz zu ertragen*.“

Auch *Krätschmer/Bauswein* in *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung Art 82 Rz 20 verweisen darauf, dass „*eine Geringfügigkeitsgrenze für unerhebliche Beeinträchtigungen greifen sollte*“, die es auch im deutschen Recht gibt.

Nach *Becker* (*Becker* in *Plath*, BDSG/DSGVO2 Art 82 Rz 4c f.) bewirkt nicht jeder Bagatellverstoß ein Schmerzensgeld und er argumentiert, dass die Beeinträchtigung ein gewisses Gewicht haben muss.

Der OGH ist der Ansicht, dass der Unionsgesetzgeber von einer weiten Auslegung des (ohnehin schon weiter ausgestalteten) Schadensbegriffs nach Art 82 DSGVO ausgeht, und dies den Schluss nahelegt, dass auch ideelle Nachteile von eher geringem Gewicht Berücksichtigung als Schaden finden sollen. *Die Beeinträchtigung muss jedoch spürbar* sein, und ist von *gänzlich unbeachtlichen Unannehmlichkeiten abzugrenzen*. Vernachlässigbare Gefühlsregungen, die typischerweise mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, sollten nicht entschädigt werden, da es ansonsten im Ergebnis auf einen Strafschaden hinausläuft.

Zudem ist aufgrund der mittlerweile allseits bekannten Vielzahl der von Ihnen in Anspruch genommenen „Rechtsverletzer“ davon auszugehen, dass sich Ihre Mandantin selbst einem Risiko und der behaupteten Datenweiterleitung in die USA aussetzt, um danach bewusst einen Anspruch gegenüber dem jeweiligen Websiten-Betreiber zu behaupten. Es ist davon auszugehen, dass, wenn sich jemand selbst einer „Gefahr“ aussetzt, diese Person auch ein überwiegendes Alleinverschulden an einem behaupteten Schaden zu verantworten hat, und ein etwaiges (gering) fahrlässiges Verhalten (das bestritten bleibt) dagegen vollständig in den Hintergrund tritt.

Auch darf darauf verwiesen werden, dass Ihr Vorgehen der systematischen Abmahnung für Ihre Mandantin darauf schließen lässt, dass Ihre Mandantin mit der Vorgehensweise bewusst Websiten aufruft (aufrufen lässt), und dort gezielt nach der von Ihnen abgemahnten Rechtsverletzung gesucht wird, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt und eine sittenwidrige Geltendmachung von behaupteten Schäden darstellt; eine derartige Rechtsausübung wird von den Gerichten als „schikanös“ angesehen, und führt zum Anspruchsverlust, selbst wenn ein derartiger bestehen sollte.

Weiters gehen Techniker mittlerweile aufgrund einer veröffentlichten sehr kurzen Verweildauer auf den Websites und der teilweise ungewöhnlichen Zeiten des Websiten-Besuches davon aus, dass keine natürliche Person das Gerät, mit dem auch die Website meiner Mandantschaft aufgerufen wurde, bedient hat, sodass eine behauptete Persönlichkeitsverletzung nicht gegeben sein kann.

Abschließend ist also davon auszugehen, dass ein Anspruch seitens Ihrer Mandantin nicht besteht, und auch fraglich ist, ob eine IP-Adresse ein personenbezogenes Datum darstellt, da diese primär einem Gerät, nicht aber einer Person zugeordnet ist, und insbes. in Österreich keine (rechtlich zulässige) Möglichkeit für Unternehmen besteht, dass aus der IP-Adresse auf die Person, die „*vor dem Gerät sitzt und dieses im konkreten Zeitpunkt auch nutzt*“ geschlossen werden kann.

Letztlich möchte ich Ihre Mandantin auch darauf aufmerksam machen, dass unberechtigte Inanspruchnahmen auch Ansprüche gegen Ihre Mandantin auslösen können. Sofern Ihre Mandantin daher den Anspruch auf Schadenersatz weiterhin geltend macht, behalte ich mir rechtliche Schritte ausdrücklich vor.